

*eingedenk* dessen, daß sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen, insbesondere auch an dem in der Schlußklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>116</sup> vereinbarten Informations- und Datenaustausch, zu beteiligen und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

*unter Hinweis* auf ihre am 6. Dezember 1991 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 46/35 A, in der sie unter anderem die aufgrund der Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz<sup>117</sup> erfolgte Einsetzung einer allen Vertragsstaaten offenstehenden Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßt hat, die mögliche Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt ermitteln und prüfen soll,

*sowie unter Hinweis* auf ihre am 16. Dezember 1993 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 48/65, in der sie den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt<sup>118</sup>, den diese auf ihrer letzten Tagung am 24. September 1993 in Genf im Konsens angenommen hat, zur Beachtung empfohlen hat,

*ferner unter Hinweis* auf ihre am 15. Dezember 1994 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 49/86, in der sie den am 30. September 1994 im Konsens verabschiedeten Schlußbericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens<sup>119</sup> begrüßt hat, worin die Vertragsstaaten übereingekommen sind, eine allen Vertragsstaaten offenstehende Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, geeignete Maßnahmen, namentlich auch mögliche Verifikationsmaßnahmen, und Entwürfe von Vorschlägen zur Stärkung des Übereinkommens zu prüfen, die gegebenenfalls in ein den Vertragsstaaten zur Prüfung zu unterbreitendes rechtsverbindliches Dokument aufzunehmen wären,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Übereinkommens in bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußberichts der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen, den Schlußbericht der vom 19. bis 30. September 1994 abgehaltenen Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens und die Schlußdokumente der Überprüfungskonferenzen,

1. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

erneut auf, sich an dem in der Schlußklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens<sup>116</sup> vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

2. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die die Ad-hoc-Gruppe im Hinblick auf die Erfüllung des von der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens am 30. September 1994 festgelegten Mandats erzielt hat, und fordert die Ad-hoc-Gruppe nachdrücklich auf, ihre Tätigkeit zu intensivieren, mit dem Ziel, sie so bald wie möglich vor Beginn der Fünften Überprüfungskonferenz abzuschließen und ihren im Konsens zu verabschiedenden Bericht den Vertragsstaaten zur Behandlung auf einer Sonderkonferenz vorzulegen;

3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *ferner* die Schritte, die die Ad-hoc-Gruppe auf Anregung der Vierten Überprüfungskonferenz unternommen hat, um ihre Arbeitsmethoden zu überprüfen, und begrüßt insbesondere den Beginn der Verhandlungen über den vorläufigen Text eines Protokolls zu dem Übereinkommen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen sowie der im Schlußbericht der Sonderkonferenz enthaltenen Beschlüsse bereitzustellen, namentlich auch jede Unterstützung, die die Ad-hoc-Gruppe benötigt;

5. *fordert* alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies unverzüglich zu tun, und fordert außerdem diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, *auf*, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens beizutragen;

6. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung  
9. Dezember 1997

## 52/48. Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, deren Anlage die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen enthält, und ihre Resolutionen 46/62 vom 9. Dezember 1991, 48/84 B vom 16. Dezember 1993 und 50/80 B vom 12. Dezember 1995,

*eingedenk* dessen, wie wichtig die Aktivitäten sind, die auf die Herbeiführung von Frieden, Stabilität, Sicherheit, Zusammenarbeit und bestandfähiger wirtschaftlicher Entwicklung in der Balkanregion abzielen,

<sup>116</sup> BWC/CONF.III/23, Teil II.

<sup>117</sup> Siehe BWC/CONF.III/23.

<sup>118</sup> BWC/CONF.III/VEREX/9 und Korr.1.

<sup>119</sup> BWC/SPCONF/1.

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß alle Nationen als gute Nachbarn in Frieden miteinander leben sollen,

betonend, wie dringlich die Konsolidierung des Balkans als Region des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der Gutnachbarkeit ist, wodurch ein Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet und die Aussichten auf eine dauerhafte Entwicklung und Prosperität aller Völker der Region verbessert werden,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der Balkanstaaten, gutnachbarliche Beziehungen untereinander und freundschaftliche Beziehungen mit allen Nationen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts herzustellen,

betonend, wie wichtig die Ergebnisse des am 3. und 4. November 1997 auf Kreta (Griechenland) abgehaltenen Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Länder Südosteuropas für den Frieden, die Gutnachbarkeit, die Stabilität und die Prosperität der Region sind,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die internationalen Bemühungen, die zur Durchführung des am 21. November 1995 in Dayton (Ohio) paraphierten und am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichneten Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina<sup>120</sup> unternommen werden,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für den am 21. März 1995 in Paris verabschiedeten Stabilitätspakt für Europa, den Prozeß der Stabilität und Gutnachbarkeit in Südosteuropa (Royaumont-Initiative), die Südosteuropäische Kooperationsinitiative, die Aktivitäten der Mitteleuropäischen Initiative sowie den interbalkanischen Prozeß, der durch die Erklärung von Sofia über gutnachbarliche Beziehungen, Stabilität, Sicherheit und Zusammenarbeit auf dem Balkan<sup>121</sup> eingeleitet und durch die Erklärung von Saloniki über gutnachbarliche Beziehungen, Stabilität, Sicherheit und Zusammenarbeit auf dem Balkan<sup>122</sup> weiter vorangetrieben wurde,

betonend, wie wichtig die Gutnachbarkeit und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Lösung von Problemen zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen ist,

unter Berücksichtigung dessen, wie wichtig die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten<sup>123</sup>,

Kenntnis nehmend von ihren Beratungen über dieses Thema auf der laufenden Tagung;

eingedenk der Verpflichtungen aller Staaten aus der Charta der Vereinten Nationen,

1. nimmt mit Interesse Kenntnis von den in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>123</sup> enthaltenen Auffassungen einiger Staaten zur Frage der Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten;

2. betont, wie wichtig es ist, daß alle Balkanstaaten die gegenseitige Zusammenarbeit auf allen Gebieten fördern, namentlich unter anderem auf dem Gebiet des Handels und anderer Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, des Verkehrs- und Telekommunikationswesens, des Umweltschutzes, der Förderung demokratischer Prozesse, der Förderung der Menschenrechte und der Herstellung kultureller und sportlicher Beziehungen;

3. fordert alle Balkanstaaten auf, sich um die Förderung gutnachbarlicher Beziehungen zu bemühen und fortlaufend einseitige und gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen, soweit erforderlich vor allem vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

4. fordert außerdem alle Balkanstaaten und interessierten Staaten außerhalb der Region auf, sich aktiv an den in Artikel V in Anhang 1 B des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina<sup>120</sup> vorgesehenen Verhandlungen zu beteiligen und diese zu unterstützen, mit dem Ziel, rasch Ergebnisse zu erzielen;

5. fordert die zuständigen internationalen Organisationen und Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, dem laufenden Prozeß der Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten weiterhin Unterstützung und Hilfe zu gewähren, und bittet sie, den Generalsekretär von ihren Aktivitäten und ihren Auffassungen zu diesem Thema in Kenntnis zu setzen;

6. unterstreicht, daß eine stärkere Einbindung der Balkanstaaten in die Kooperationsvereinbarungen auf dem europäischen Kontinent einen positiven Einfluß auf die politische und wirtschaftliche Situation der Region sowie auf die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen allen Balkanstaaten haben wird;

7. fordert nachdrücklich zur Normalisierung der Beziehungen zwischen allen Staaten der Balkanregion auf;

8. bekräftigt die Notwendigkeit der genauesten Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit beziehungsweise der politischen

<sup>120</sup> Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

<sup>121</sup> A/51/211-S/1996/551, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/551.

<sup>122</sup> A/52/217-S/1997/507, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/507.

<sup>123</sup> A/52/373.

Unabhängigkeit, der Unverletzlichkeit internationaler Grenzen und der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören;

9. *betont*, wie dringend notwendig die Verwirklichung des Ziels ist, den Balkan in eine Region des Friedens, der Stabilität, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der dauerhaften wirtschaftlichen Entwicklung zu verwandeln;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Auffassungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der Staaten der Balkanregion, und der zuständigen internationalen Organisationen und Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Entwicklung gutnachbarlicher Bezie-

hungen in der Region und zu Maßnahmen einzuholen, die auf die Herbeiführung von Frieden, Stabilität, Sicherheit, Zusammenarbeit und dauerhafter wirtschaftlicher Entwicklung in der Balkanregion abzielen, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen und dabei unter anderem die von den Mitgliedstaaten zu diesem Thema geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen;

11. *beschließt*, den diesbezüglichen Bericht des Generalsekretärs auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

*67. Plenarsitzung  
9. Dezember 1997*